

# Reform der Führungsaufsicht - erste Erfahrungen aus der juristischen Praxis

LWL, Expertengespräch 01.12.2008, Münster

Dr. jur. Thomas Wolf

Vorsitzender Richter am Landgericht

Strafvollstreckungskammer, LG Marburg

# Übersicht

- einzelne Probleme
  - Ende der Führungsaufsicht
  - Krisenintervention
  - Weisungen
- grundsätzliche Fragen
  - von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?
    - ZÜRS, Risikomanagement in Hessen
    - Forensische Ambulanzen und Schweigepflicht

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

# Anfang und Ende

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

# Anfang und Ende

Der Fall:

- zweifacher Totschlag

Das Urteil:

- § 20 (war Fehleinweisung, nur dissoziale PST + Sucht)
- § 63, zur Bewährung
- § 64, zu vollziehen

Der Verlauf:

nach 2 Jahren: Sinnloserklärung § 64, § 67d Abs. 5 StGB

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Anfang und Ende (2)

Die Folgen:

- bei Aussetzung §§ 63, 67b StGB tritt FA ein
  - nach § 68e Abs. 1 Nr. 3 StGB n.F. endet die FA, wenn eine neue FA beginnt
  - nach Sinnloserklärung gem. § 67d Abs. 5 StGB tritt FA ein
- die FA infolge Aussetzung §§ 63, 67b StGB wäre damit beendet.

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Anfang und Ende (3)

Die Konsequenz:

- bei Verstößen gegen die FA nach §§ 63, 67b StGB ist SHB, Krisenintervention und Widerruf möglich
- bei Verstößen gegen Auflagen der FA nach Sinnloserklärung nur Strafbarkeit nach § 145a StGB

Die Entscheidung:

LG Marburg, NStZ-RR 2007, 340:

Die ursprüngliche FA (wegen § 67b StGB) bleibt bestehen,  
Widerruf weiterhin möglich

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Anfang und Ende (4)

Der weitere Verlauf:

- zunächst Krisenintervention
- dann weitere Aussetzung des § 63 (§ 67d II)
- nach Fehlschlag SHB, Widerruf

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

# Krisenintervention

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Krisenintervention

§ 67h StGB (1) **1**Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden. **2**Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Maßnahme erneut anordnen oder ihre Dauer verlängern; die Dauer der Maßnahme darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.

§ 463a StPO: Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Krisenintervention (2)

### Merke:

1. Die Krisenintervention ist Maßregelvollzug (nicht einstweilige Unterbringung wie § 126a StPO)

→ keine „Haftbefehlsverkündung

→ keine Haftkontrolle nach § 121 StPO

→ Klinik kann (muss) VU selbst „einfangen“

→ Lockerungen ohne weiteres möglich

2. Durch die Krisenintervention wird die FA nicht beendet, sondern dauert fort; die Zeit der Intervention wird aber nicht in die Dauer eingerechnet.

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Krisenintervention (3)

§ 67h auch bei anfänglicher Aussetzung der Maßregel  
nach § 67b StGB?

*„...der aus der Unterbringung entlassenen Person“*

→ Maßregel muss vollstreckt worden sein (streitig)

ratio legis?

§ 67b wurde in den Beratungen nicht gesehen.

Notbehelf: Wie bisher § 453c, Sicherungshaftbefehl

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

**Weisungen**

## Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

# Weisungen

### Der Fall:

- VU \* 1965
  - polytrope Kriminalität
  - 3 x § 177, 10 x § 176 → 7 Jahre; Vollverbüßung
  - Gutachten: pädophil; dissoziale PST
  - § 66b liegt formal nicht vor (keine „nova“)
- § 68f → Führungsaufsicht.

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (2)

### Der Verurteilte:

- lehnt jede (weitere) Therapie ab (Sotha erfolglos)
- will im Reiterhof arbeiten (vielfacher Tatort)
- will ggf. nach Frankreich, Polen oder USA
- lehnt jede Zusammenarbeit ab

(Randproblem: bricht richterliche Anhörung über Belehrung der Folgen eines Weisungsverstoßes ab ...

Vorsatz bzgl. Strafbarkeit nach § 145d StGB?)

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (3)

### Die Ausgestaltung der FA:

- Höchstfrist 5 Jahre

(Rückfälle bei Pädophilen auch nach 10 Jahren)

übliche Weisungen:

- Bewährungshelfer
- Wohnortwechsel
- Arbeitsvermittlung

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (4)

Die Ausgestaltung der FA - spezielle Weisungen:

- Aufenthaltsverbot (§ 68b Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Er darf sich nicht an Orten aufhalten, an denen regelmäßig Kinder ohne Aufsicht anzutreffen sind, insbesondere nicht an Spielplätzen, öffentlichen Schwimmbädern, allgemein genutzten Strandbäder oder Badeseen

**Problem: Art. 2 GG**

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (5)

Die Ausgestaltung der FA - spezielle Weisungen:

■ Kontaktverbot (1), § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB:

Er darf keinerlei Kontakt zu Personen unter 18 Jahren haben, weder persönlich noch über irgend welche sonstigen Kommunikationsmittel (Post, Telefon, Handy, Internet oder ähnliches), auch nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person oder andere Erwachsene anwesend sind; unvermeidliche Kontakte hat er auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und möglichst sofort zu beenden;

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (6)

Die Ausgestaltung der FA - spezielle Weisungen:

■ **Kontaktverbot (1), § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB:**

Er darf keinerlei Kontakt zu Personen unter 18 Jahren haben, weder persönlich noch über irgend welche sonstigen Kommunikationsmittel (Post, Telefon, Handy, Internet oder ähnliches), auch nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person oder andere Erwachsene anwesend sind; unvermeidliche Kontakte hat er auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und möglichst sofort zu beenden;

**Problem: Art. 2, Art. 6 GG**

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (7)

Die Ausgestaltung der FA - spezielle Weisungen:

■ Kontaktverbot (2), § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB:

das Kontaktverbot gilt für den Fall, dass der Unterstellte eine Beziehung zu einer Mutter von Minderjährigen eingeht, in der Weise, dass er sich in deren Wohnung erst aufhalten darf, wenn die Mutter zuvor schriftlich gegenüber der Führungsaufsichtsstelle bestätigt hat, dass sie Kenntnis von den Sexualstraftaten (Vergewaltigungen und Missbrauch) hat;

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (8)

Die Ausgestaltung der FA - spezielle Weisungen:

■ Tätigkeitsverbot, § 68b Abs. 1 Nr. 4 StGB:

er darf keinerlei Tätigkeiten, beruflich oder in der Freizeit, ausüben, die ihn in Kontakt mit Personen unter 18 Jahren bringen, insbesondere darf er keinerlei Unterricht welcher Art auch immer erteilen;

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (9)

Die Ausgestaltung der FA - spezielle Weisungen:

- Meldegebot, § 68b Abs. 1 Nr. 7 StGB:

Er hat sich wöchentlich einmal bei der Bewährungshilfe zu melden und Auskunft über seine Lebensführung, insbesondere seine Erwerbstätigkeit zu erteilen ;

*Die Häufigkeit ist den Vorgaben des (→) Hessischen Sicherheitsmanagement geschuldet*

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (10)

Die Ausgestaltung der FA - spezielle Weisungen:

- örtliche Beschränkung, § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB:

Er darf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle verlassen (§ 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB);

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## **Weisungen** (11)

### Die Ausgestaltung der FA - **spezielle Weisungen**:

#### ■ örtliche Beschränkung, § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB:

Er darf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle verlassen (§ 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB);

### **Probleme:**

**Art. 2 GG, Reisefreiheit, auch nach EU-Recht**

**Vollstreckung über Landesgrenzen** (nur Aufenthaltsermittlung/Suchvermerk an Grenze, ggf. Vorführungsbefehl - vor welchen Richter ?)

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Weisungen (12)

Die Ausgestaltung der FA - spezielle Weisungen:

NICHT: „Therapieweisung“, § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB

- Nr. 11 nur Weisung, hinzugehen → nutzt wenig ohne inhaltliche Weisung nach § 68b Abs. 2 → nur mit Einverständnis
- keine Therapie für dissoziale oder uneinsichtige Pädophile
- kein Kostenträger in Sicht

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

**Von der Führungsaufsicht  
zur  
Polizeiaufsicht?**

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

Der Fall „ARGUS“ (= HEADS in Bayern)

Gemeinsames Präventionsprojekt des Justiz-, Innen- und Gesundheitsministeriums

- Erfassung und Beaufsichtigung aller verurteilten Sexualstraftäter und Tötungstäter mit unklarer Motivationslage
- 6 Monate vor Strafende: Mitteilung der JVA an StA
- Beurteilung, ob „Risikoprobant“ abschließend durch Vollstreckungsbehörde (Sonderdezernent für Sexualstraftaten)
- Meldung an Polizei (ZÜRS), eigene Prüfung → polizeiliche Präventionsmaßnahmen

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

Probleme:

1.

Ein gemeinsamer Runderlass dreier Ministerien ersetzt  
nicht eine gesetzliche Grundlage

→ Datenerfassung, Weiterleitung, Speicherung,  
Verwendung, Löschung

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

Probleme:

2. Spannungsverhältnis zwischen Judikative und  
Exekutive:

Wenn ein Gericht eine günstige Kriminalprognose feststellt (bei Aussetzung erheblicher Straftaten oder einer Maßregel immer nach Sachverständigengutachten), dann sollte dies auch für die Verwaltung (StA, Polizei) gelten;

Die Prüfung geschieht aber unabhängig von der Gerichtsentscheidung, ggf. mit andrem Ergebnis .

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

Probleme:

3. Die „Risikoprobanden“ werden von besonderen  
Bewährungshelfern/innen betreut (sog.  
„Sicherheitsmanagement“), deren Arbeitsweise durch  
besonderen Erlass geregelt ist

Spannungsverhältnis

Gerichtliche Weisungsbefugnis - Vorgaben Erlass

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

Probleme:

4. Austausch von Informationen und Aktionen

→ § 68a Abs. 8 StGB

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

### § 68a Abs. 8 StGB:

**Satz 1:** Die in Absatz 1 Genannten

= Aufsichtsstelle, Gericht Bewährungshelfer/in

und die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen  
Ambulanz

= Arzt, Heilberufe mit staatl. geregelter Ausbildung;  
Berufspsychologen mit staatlich anerkannter  
wissenschaftlicher Ausbildung;  
staatl. anerkannte Sozialarbeiter/-pädagogen



Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

### § 68a Abs. 8 StGB:

#### Satz 1. Fortsetzung

... haben fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des durch § 203 geschützten Verhältnisses

- anvertraut oder
- sonst bekannt geworden sind,
- einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden.

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

### § 68a Abs. 8 StGB:

**Satz 2:** Darüber hinaus haben die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz solche Geheimnisse

gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus ihrer Sicht

1. dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 an einer Behandlung teilnimmt,

2. →

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

### § 68a Abs. 8 StGB:

Satz 2. Fortsetzung:

← 1.

2. das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person  
Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 2 oder Abs.  
3 erforderlich erscheinen lässt oder

3. →

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

### § 68a Abs. 8 StGB:

Satz 2, Fortsetzung:

← 1.

← 2.

3. dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

### § 68a Abs. 8 StGB:

**Satz 3:** In den Fällen der Sätze 1

→ allgemeiner Informationsaustausch

und 2 Nr. 2 und 3

→ Notwendigkeit SHB, Krisenintervention

→ akute Gefahr schwerer Straftaten

dürfen Tatsachen im Sinne von § 203 Abs. 1, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

§ 68a Abs. 8 StGB:

also keine Mitteilung zum Zweck

- wissenschaftlicher Tätigkeit
- sonstiger behördlicher Interessen
- polizeilicher (präventiver) Maßnahmen

Erfahrungen mit der reformierten Führungsaufsicht

## Von der Führungsaufsicht zur Polizeiaufsicht?

Rechtsschutz?

LG Marburg, LG Offenburg:

Justizverwaltungsverfahren → §§ 23 EGGVG

aber Sonderregelung: § 478 Abs. 1 S. 2 StPO:

Genehmigungspflicht durch Vorsitzenden, wenn Verf.  
gerichtlich anhängig (immer bei Bewährungs- und  
Führungsaufsicht)

teilweise a.A.: OLG Frankfurt:

Weitergabe von Daten innerhalb der Justiz noch keine  
Justizverwaltungsakt

→ offen: was ist, wenn Daten an Polizei weitergegeben

noch Fragen? Nö?

Tschüss!



Doch? Na gut, dann diskutieren wir eben

...



# Reform der Führungsaufsicht - erste Erfahrungen aus der juristischen Praxis

**kein hand-out**

**alle Vortragsfolien könne abgerufen werden:**

**[thomas.wolf@lg-marburg.justiz.hessen.de](mailto:thomas.wolf@lg-marburg.justiz.hessen.de)**